



Übersichtsplan ohne Maßstab

## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 15  
der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet nordwestlich der K15, südwestlich der Eider und südöstlich der Fläche „Röden“

**Bearbeitung:**

**B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB**

Holzoppelweg 5 - 24118 Kiel - Tel.: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

**FRANKE's** - Landschaften und Objekte - Legienstraße 16 - 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

**Stand 13.12.2018**

## **INHALT**

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>AUSGANGSSITUATION, ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 15</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>7</b>

## **1. Allgemeines**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB:

Nach § 10a Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2. Verfahrensablauf**

Die Gemeinde fasste am 11.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 15 „Biomasse Brügge“ der Gemeinde Brügge. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.03.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung des Landesbauordnung (LBO).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) im Regelverfahren aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Bauausschusssitzung am 17.04.2018 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde in dem Zeitraum vom 16.05 bis zum 19.06.2018 durchgeführt.

Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft, die Unterlagen wurden ergänzt und überarbeitet.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 13.09.2018 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 02.10.2018 bis zum 05.11.2018. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger

Träger öffentlicher Belange wurde ab dem 09.10.2018 für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Der Bauausschuss hat die Unterlagen am 22.11.2018 geprüft und die Empfehlung über den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 als Satzung beschlossen.

### **3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 15**

Der Anlagenbetreiber plant, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern sowie die Prozesse zur Stromgewinnung zu optimieren.

Es wird beabsichtigt, die Energieerzeugung den veränderten Marktbedingungen anzupassen und weitere Anlagenteile zur Steigerung der Effizienz zu errichten.

Im Rahmen der veränderten politischen Rahmenbedingungen wird die Stromproduktion aus Biomasse (hier: Biogas als Brennstoff) zukünftig innerhalb des Rechtsrahmens des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)“ (kurz EEG) neben der grundlastbezogenen Vergütung immer mehr Vorgaben und Anreize erhalten, die einen so- genannten „flexiblen Anlagenbetrieb“ erfordern (EEG-2014 & 2017 §50ff.). Der Vorhabenträger möchte diesen veränderten Rahmenbedingungen gerecht werden und durch die zukunftsfähige Ausrichtung über die politischen EEG-Zeiträume hinaus den Anlagenbetrieb der Biogasanlage langfristig sicherstellen.

Neben der Gewinnung erneuerbarer Energien beabsichtigt der Vorhabenträger, zur Umsetzung o.g. Rahmenbedingungen, die Errichtung von Anlagen zum Speichern für Gas und Wärme, um die Stromproduktion von der Gas- und Wärmeproduktion im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu entkoppeln. Zu diesem Zweck werden technische Anlagen zur Speicherung des Biogases sowie der Wärme auf dem Planungsgebiet errichtet. Zudem wird die installierte elektrische und thermische Leistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) entsprechend ergänzt, um im Rahmen eines flexiblen Fahrplanmanagements die Stromproduktion in den zukünftigen Bedarfszeiten zu maximieren. Somit fungiert die Biogasanlage zu-künftig als Speicherkraftwerk, das aufgrund seiner Auslegung und Kapazität andere, nicht speicherbare erneuerbare Energiequellen wie Photovoltaik und Wind ergänzen wird.

#### Flexibler Anlagenbetrieb

Ein flexibler Anlagenbetrieb bedeutet, dass die Biogasanlage nicht mehr wie bisher im Dauerbetrieb laufen soll, sondern zukünftig durch eine gesteuerte Betriebsführung der BKHWS Stromengpässe ausgleichen wird.

Der Stromverbrauch liegt in den Nachtstunden um ein vielfaches niedriger als in den Tagesstunden. Ein Anstieg im Verbrauch beginnt in der Regel am Morgen gegen 6.00 Uhr, dann müssen die Motoren hochgefahren werden und erreichen gegen 7.00 Uhr die Vollast. Ab ca. 9.00 Uhr wird der Stromverbrauch vermehrt durch PV-Strom gedeckt, so dass die Motoren wieder runtergefahren werden.

Dieser Rhythmus wiederholt sich mehrmals in der Woche, so dass die Leistungen der BKHW's flexibel aufgerufen werden müssen.

#### Substratmengen, Rohbiogasmenge

Durch die Umstellung der Biogasanlage werden die eingesetzten Substratmengen sowie die erzeugte Rohbiogasmenge gegenüber den derzeitig genehmigten Mengen verändert. Diesbezüglich werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Obergrenzen bindend geregelt.

Durch unterschiedliche Trockensubstanzgehalte und Verfügbarkeiten können die Einsatzmengen schwanken. Die Inputstoffmengen müssen dann so zusammengestellt werden, dass die genehmigte Produktionskapazität Biogas nicht überschritten wird.

Aufgrund der o.g. schwankenden Einsatzmengen kann ebenfalls ein verändertes Verkehrsaufkommen entstehen.

Werden die vor genannten Mengen überschritten, stellt dies ein Vertragsbruch dar. In der Regel werden über den Durchführungsvertrag Klauseln eingebaut, die bei Vertragsbrüchen greifen. Eine Abweichung zu den vor genannten Mengen ist nur dann möglich, wenn der Durchführungsvertrag geändert wird. Die Änderung des Durchführungsvertrages bedarf einer Zustimmung durch die Gemeinde.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Neuaufstellung des vorhandenen Bebauungsplanes sollen die beiden die Biomasseanlage betreffenden Bauleitplanungen zusammengefasst und an die heutigen Bedürfnisse und gesetzlichen Anforderungen angepasst werden, um auch zukünftig wettbewerbsfähig Energie produzieren zu können. Hierzu zählt in erster Linie die Definition eines Bereiches, in dem die Höhenbegrenzung um 8,5 m erweitert wird, um einen Wärmepufferspeicher errichten zu können sowie die Erweiterung der Baufelder für die variable Errichtung von zusätzlichen Blockheizkraftwerken und Anlagen für eine Gasaufbreitung, sowie eine Erweiterung des Regenklärbeckens.

Durch das Vorhaben sind für den überwiegenden Teil der Schutzgüter keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaftsbild lassen sich durch geeignete Maßnahmen vor Ort und über die zu Verfügung Stellung von externen Flächen ausgleichen bzw. minimieren.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

- Es erfolgt der Hinweis auf den § 15 DSchG und dessen Maßgaben.
- Der Kreuzungsbereich Reesdorfer Weg (K15) - Schmalstedter Weg wurde nicht verbindlich überplant.
- Für den Abschnitt zwischen Schmalstedter Weg und bestehenden Knick im Südwesten besteht eine Überlagerung zweier Festsetzungen.
- Es bedarf einer landschaftsbildgerechten Einbindung der Anlage von Nordosten.
- Die Erschließung der gewerblichen interkommunalen Bauflächen muss gesichert bleiben.
- In dem Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen, es bedarf einer Kampfmitteluntersuchung.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung vorgebracht worden.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

- Durch den Betrieb der Eisenbahn und der Bahnanlagen können Emissionen entstehen.
- Es erfolgt eine Überplanung einer bestehenden Kompensationsfläche.
- Die Biogasanlage entwickelt sich schleichend in Richtung des visuell sensiblen Talraums der Eider.
- Es bedarf eines Schutzes des Saumstreifens der Knicks vor dem Eindringen von Sickersäften.
- Das Schutzgut Landschaftsbild gilt es zu schützen.
- Die Flächenermittlung der Eingriffe in die Arten- und Lebensgemeinschaften ist nicht nachvollziehbar dargestellt.
- Die Emissionen ausgehend von der Biogasanlage müssen auch in Bezug auf das FFH Gebiet geprüft werden.
- Es wird angeregt entlang der Eider Erlen zu pflanzen.

## **6. Andere Planungsmöglichkeiten**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein aus einem Bebauungsplan entwickelten Standort eines Biomassekraftwerkes. Mithilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das vorhandene Biomassekraftwerk bedarfsgerecht angepasst werden. Die Veränderungen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände statt. Eine alternative Standortwahl für das Biomassekraftwerk innerhalb der Gemeinde kommt daher nicht zum Tragen.

Gemeinde Brügge

Datum \_\_.\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Aufgestellt: Kiel, den 13.12.2018

**B2K** **ARCHITEKTEN UND STADTPLANER**  
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB  
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929  
email: [info@b2k-architekten.de](mailto:info@b2k-architekten.de) [www.b2k-architekten.de](http://www.b2k-architekten.de)